

Leitfaden für den Einsatz von Verfügungsfonds in Gebieten des Hamburgischen Stadtteilentwicklungsprogramms „Aktive Stadtteilentwicklung 2005 – 2008“

1. Voraussetzungen

Das Hamburgische Stadtteilentwicklungsprogramm „Aktive Stadtteilentwicklung 2005 – 2008“ (Drucksache 18/2127) sieht zur Unterstützung verantwortlichen, selbstbestimmten Handelns den Einsatz von Verfügungsfonds vor. Sie bilden einen Baustein im Stadtteilmanagement für kleinere, schnell umsetzbare Projekte.

Die Einrichtung eines Verfügungsfonds setzt ein funktionstüchtiges Stadtteilmanagement voraus. Zu diesem gehören

- der Quartiersentwickler (QE) bzw. im Ausnahmefall in Gebieten ohne QE ein/e für die Mittelbewirtschaftung verantwortliche/r Mitarbeiter/in des Bezirksamtes,
- ein Beteiligungsgremium aus überwiegend im Gebiet wohnenden, arbeitenden und agierenden Menschen sowie Grundeigentümer (i.d.R. ein Stadtteilbeirat o.ä.) und
- eine öffentlich bekannte Anlaufstelle mit Sprechstunden (z.B. Stadtteilbüro).

2. Mittelverwendung

Aus einem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (keine Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Sie sollen vorwiegend der Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen und der Teilnahme der in den Fördergebieten lebenden und arbeitenden Menschen an Entwicklungsprozessen dienen.

Dazu zählen Maßnahmen, die

- Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte stärken,
- Stadtteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,
- lokale Beschäftigung fördern und stabilisieren.

Finanziert werden können:

- Vergütungen für kleine Aufträge,
- kleinere Beträge zur direkten Unterstützung von Einzel- und Gruppenaktivitäten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Veranstaltungen,
- Anschaffungen und Sachkosten,
- kleinere Investitionen.

3. Größenordnung

Das Hamburgische Stadtteilentwicklungsprogramm sieht für die in die lokale Verantwortung zu gebenden Mittel eine Größenordnung von bis zu 20.000 Euro jährlich vor. Bei der Mittelverteilung werden folgende Gesichtspunkte einbezogen:

- bereits vorhandene Aktivierung der Bewohnerschaft,
- Dauer der gebietsbezogenen Förderung,
- Bevölkerungszahl im Fördergebiet,
- Einschätzung des Handlungsbedarfs aufgrund von Stellungnahmen und Jahresberichten des QE bzw. des Bezirksamtes sowie
- Bewertung der bisherigen Mittelverwendung des Verfügungsfonds durch den QE bzw. das Bezirksamt im Hinblick auf den Zielerreichungsgrad.

Grundsätzlich soll in der ersten Erprobungszeit nicht der mögliche Höchstbetrag eingesetzt werden. Die zunächst gesammelten Erfahrungen mit der Effektivität und Sinnhaftigkeit von Maßnahmen, mit der Übernahme von Eigenverantwortlichkeit und Selbsthilfe sowie auch ehrenamtliches Engagement sollen jährlich ausgewertet werden und damit die jeweilige Größenordnung des Verfügungsfonds beeinflussen.

4. Mittelverwaltung und -disposition

Die Mittelverwaltung erfolgt durch den Bezirk bzw. den QE. Im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarung überträgt die BSU dem Bezirksamt die Mittel zur Bewirtschaftung. Das Bezirksamt kann ggf. den QE mit der Bewirtschaftung über ein einzurichtendes Treuhandkonto beauftragen. Die Mittelübertragung erfolgt für Gebiete mit einem QE in der Regel nach Abschluss der jährlichen Vergütungsverträge (in denen auch die Leistung der Mittelbewirtschaftung zu regeln ist), sonst zu Jahresbeginn. Gegebenenfalls verbleibende Verfügungsfondsrestmittel werden nach dem von der Finanzbehörde vorgegebenen Verfahren übertragen.

Die Disposition der Mittel erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Beteiligungsgremien (Stadtteilbeirat, Arbeitskreis, o.ä.). Der QE bzw. die Bezirksvertretung hat darauf zu achten, dass die Mittelzuweisung auf der Basis der Vorschläge der Beteiligungsgremien und im Einklang mit den Zielen der Quartiersentwicklung erfolgt. Die Mittel werden anhand schriftlicher Anträge, in denen das Ziel und die Maßnahme mit den veranschlagten Kosten deutlich dargestellt werden, vom QE bzw. vom Bezirk zur Verfügung gestellt. Das Bezirksamt hat gegenüber der BSU die Verwendung der Verfügungsfondsmittel zum Ende eines Jahres zu belegen.

Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätze -Gesetzes sowie nach § 91 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zu.

Soweit ein QE von der BSU direkt beauftragt ist, ist das Verfahren zwischen QE und der BSU direkt zu regeln.

Antrag auf Vergabe eines Zuschusses aus dem Verfügungsfonds des Quartiersbeirats

(Stand: Juni 2007)

Projekttitle:		
Träger:	Adresse, Ansprechperson, Telefon, Fax, Bankverbindung	
Stadtteil:		
Belegenheit des Projekts:	Adresse des Projektstandortes	
Projekthalt:	Kurze, zusammenhängende Projektbeschreibung Was soll finanziert werden?	
Ziele:		
Bezug zum Handlungskonzept:	Auf welche Handlungsschritte wird sich bezogen?	
Zielgruppen:		
Inhaltlicher Schwerpunkt:	Wesentliche Projekthalte und Schwerpunkte, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> - Selbsthilfe - Arbeit - Wohnen - Qualifizierung - Integration - Stadteilkultur 	
Bewohner/innen-Aktivierung:	In welcher Form sind Bewohner einbezogen?	
Kooperationen:	Gibt es Partner?	
Zeitrahmen / Perspektive:	Projektbeginn/-laufzeit; Perspektiven des Projekts im Anschluss an die Förderung	
Finanzierung:	Sind alternative Finanzierungsmöglichkeiten ausgelotet worden?	
Mittelbedarf:	Kosten: z.B. Erstausrüstung, Honorare, Baukosten, <u>Kosten insgesamt:</u>	Finanzierung: Zuschüsse Dritter Eigenanteil <u>Beantragter Zuschuss:</u>
Folgekosten:	Wie werden Folgekosten aufgebracht? Ist die laufende Unterhaltung gesichert?	
Erfolgsnachweis:	Wie werden die erreichten Ergebnisse dokumentiert? z.B. Kurzbericht	
Sonstiges:		